

RICHARD HAASE

Wasserrecht in den keilschriftlichen Rechtscorpora

Für die Jäger und Sammler der Steinzeit war das Wasser natürlich ebenso lebensnotwendig wie für ihre wie immer gearteten Vorfahren, und sie hätten Pindars Worte „ἀριστῶν μὲν ὕδωρ“ bestätigen müssen, wenn sie sie gekannt hätten. Aber über die damaligen natürlichen Lebensbedürfnisse hinaus wurde das Wasser mit dem Seßhaftwerden der Menschheit zu einem noch wichtigeren Element, denn es ermöglichte eine der Vermehrung der Bevölkerung Rechnung tragende verstärkte Versorgung mit Lebensmitteln. Das geschah durch die Einrichtung von Bewässerungssystemen, welche die Bevölkerung der auf die Jäger und Sammler folgenden Regenfeldbaukultur von der jeweiligen Witterung noch unabhängiger machte.

Besonders im südlichen Teil Mesopotamiens entstanden um das 5. Jahrtausend v. Chr. herum zahlreiche Bauernkulturen mit Dorfsiedlungen. Diese waren auf die Bewässerung angewiesen und hatten alsbald und erst recht in der Folgezeit ausgedehnte Kanäle angelegt, welche einerseits die Bewässerung der Felder förderten, andererseits als Wasserstraßen Handel und Verkehr dienten. Das während der Frühlingsüberschwemmungen in den Strömen Euphrat und Tigris reichlich vorhandene Wasser konnte mit Hilfe des Kanalsystems auch in Gegenen geleitet werden, welche von den Strömen weiter entfernt lagen. Die Lebenswichtigkeit dieser Einrichtungen zeigt deutlich die Tatsache, daß das Jahr 33 der Regierungszeit Hammurapis den Namen „Hammurapi ließ den Kanal ‚Hammurapi ist der Reichtum der Völker‘, den die Götter Anu und Enlil behütten, graben“, trägt. In zahlreichen Briefen befaßt sich der König mit der Anlage und Betreuung von Kanälen.¹ Dieser Namensgebung bedienten sich auch andere Herrscher.² Um aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Beispiele nur noch eines zu nennen, sei auf die im Louvre befindliche Statuette des sumeri-

¹ Vgl. z. B. die Briefe II 4, 5, 8, 40, 55, IV 74, 80, 85, 109 und 162 in der von F. R. Kraus herausgegebenen Sammlung „Altbabylonische Briefe in Umschrift und Übersetzung“ 1964ff.

² Vgl. dazu die Beiträge von M. Stol und N. J. Nissen im Art. „Kanal(isation)“, RIA 5 (1976–1980), 355 bis 358.

schen Stadtfürsten Gudea von Lagasch hingewiesen, welcher eine Vase mit sprudelnden Wellen in Händen hält. Sie ist um 2150 v. Chr. entstanden und der Göttin des „belebenden Wassers“ gewidmet.

Die im folgenden dargestellten Rechtscorpora befassen sich mit Ausnahmesituationen.

I. Der Codex Hammurapi

Hier befassen sich die §§ 53 bis 56 mit Bewässerungsfragen. Ihnen ist gemeinsam, daß es bei der Bewässerung durch unsachgemäßes Verhalten zu Schädigungen kommt.

1. In den §§ 53 und 54 wird der Bereich, in welchem sich das Fehlverhalten abspielt, mit sum. A.GAR bezeichnet, das entspricht akk. *ugārum*.³ A. Finet⁴ beschreibt ihn als Land am Rande einer Wasserstraße, welches in einer Vertiefung liegt, welche leicht bewässert werden kann. Da es sich um Flächen von Anschwemmungen handelt, übersetzt er *ugārum* mit „terre a limon“. Driver/Miles⁵ sprechen von einem „unit of irrigation“, worin ihnen E. Buzon⁶ folgt.

Das falsche Verhalten wird mit der Wendung *du-un-nu-nim a-ab-šu id-dima* „(der) beim Befestigen (des Deiches [seines Feldes]) die Hände in den Schoß legt“ bezeichnet. Gemeint ist, wie § 53 nahelegt, jeder, welcher das von einem Kanal aus bewässerte Land bewirtschaftet. Es war also jeder, dessen Feld an einen Kanal grenzte, und von dem aus er Wasser auf sein jeweiliges Feld leitete, für die Instandhaltung der Anlage verantwortlich und zu Reparaturen verpflichtet. Wurden diese Verpflichtungen verschuldet nicht ordnungsgemäß erfüllt, so bestand die Gefahr, daß Wasser auf dem Kanal ungewollt einströmte und Schaden anrichtete. Als Beispiel nennt § 53 mangelnde Sicherung des das Wasser des Kanals abhaltenden Deiches (*kāru*).

Die Folge des Fehlverhaltens ist eine Überschwemmung, welche das *ugārum* weggeschwemmt. Den Übeltäter trifft die Verpflichtung, den Eigentümern oder Pächtern der betroffenen Felder die verlorengegangenen Früchte – das Gesetz spricht beispielhaft von Getreide – zu ersetzen. Ist er mittellos, so wird er nach § 54, welcher den § 53 insoweit ergänzt, nebst seinen beweglichen Gütern (*bīšu*) verkauft. Der Erlös fällt den Geschädigten zu. Er wird wohl nach der Größe des jeweiligen Verlustes geteilt.

Beide Bestimmungen haben wegen der angeordneten Sanktion öffentlich-rechtlichen Charakter.

2. Die § 55 und 56 nennen als Geschädigten nur *einen Nachbar*⁷ des Täters, dessen Feld weggeschwemmt wird. Der Täter tut etwas, was man mit dem Ver-

³ W. von Soden, AHw s. v. *ugārum* „Feldflur, Ackerland“.

⁴ A. Finet, Le code de Hammurapi 1973, Anm. b zu § 53.

⁵ G. R. Driver/J. C. Miles, The Babylonian Laws I, 1956, 152.

⁶ E. Buzon, O Código de Hammurabi, 1987, 91 mit Anm. 267.

⁷ E. Szlechter, Codex Hammurapi, SD 3, 1977, art. 55 und 56.

bum *petū* bezeichnet. In beiden Fällen wird demnach etwas „geöffnet“, was den Wasserschaden verursacht. Damit rücken die beiden Bestimmungen in den Bereich des Nachbarrechts, d. h. des Privatrechts.

Nach § 55 öffnet der Täter „seinen Graben“ (*atappušu*) zum Zweck der Irrigation. Dabei arbeitet er unachtsam, so daß sein Nachbar geschädigt wird. E. Szlechter⁸ meint, es handele sich um einen bisher nicht vorhandenen gewesenen Bewässerungsgraben, also um Grabarbeiten (creusement). „Sein“ Graben muß in der Tat nicht unbedingt ein schon vorhandener sein; auch der in der Anlegung begriffene ist schon „sein“ Graben.⁹ Diese Auffassung kann man wohl schon in der Übersetzung von A. Deimel¹⁰ finden.

Aber auch dann, wenn ein schon vorhandener Graben geöffnet worden sein sollte, besteht ein Unterschied gegenüber dem § 55, denn hier bemüßt sich der Schaden nicht nach den vernichteten Früchten, sondern nach der Ernte seines (anderen) Nachbarn (*kīma itēšu*).¹¹

Der § 56 geht davon aus, daß jemand „Wasser öffnet“ (*me-e ip-te*) und damit eine Überschwemmung auf dem Feld seines Nachbarn herbeiführt. Dadurch wird die (von ihm begonnene) Feldarbeit weggeschwemmt.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen fehlt hier der Hinweis auf ein schuldhaftes Verhalten; die Tatsache des Öffnens irgendeiner Vorrichtung und der Schadenseintritt genügen schon, um eine Rechtsfolge auszulösen. Liegt ein Fall von Erfolgshaftung vor? Oder ist das Öffnen, verbunden mit einer Schadensfolge schon ein Hinweis auf fahrlässiges Verhalten, weil derjenige, welcher Schaden stiftet, eben nachlässig gewesen ist?

Die Schadensersatzpflicht ist hier entgegen dem § 55 mit seinem am Ertragsdurchschnitt ausgerichteten Betrag genau festgelegt.

II. Die hethitische Rechtssatzung

Mit dem Wasserrecht befaßt sich nur der § 162. Leider wird sein Verständnis durch philologische Probleme erschwert¹², in welche ich mich nicht einmischen kann. Von der Sache her dürfte der Inhalt im großen und ganzen keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Bestimmung enthält nach Melchert¹³ zwei Fälle, welche Manipulationen an einem Bewässerungskanal (PA₅) behandeln.¹⁴ Tatsächlich aber haben wir drei Sätze vor uns, welche jeweils durch die Konjunktion „wenn“ (*takku*) ein-

⁸ ibid.

⁹ Wer zum Buchhändler geht, um ein bestelltes Werk abzuholen, kann unterwegs sagen, er hole „sein“ Buch.

¹⁰ A. Deimel, Codex Hammurabi. Transscriptio et versio latina, 1950, § 55.

¹¹ Vgl. dazu Driver/Miles [5] 153 und 135f.

¹² Dazu vgl. CAH s. v. *larpu*.

¹³ H. Craig Melchert, JCS 31/1 [1979] 59–61.

¹⁴ So schon E. Neufeld, The Hittite Laws 1951, 178.

geleitet werden. Allerdings enthält der dritte Satz keine Sanktion, weshalb ich ihn für eine klarstellende Glosse halte. So gesehen, enthält § 162 in der Tat zwei relevante Fälle von Manipulationen.

Man darf wohl von folgender Situation ausgehen: Felder (arg. aus den Varianten a und f) sind an einen Bewässerungskanal, welcher den Hauptkanal darstellt, durch einen Seitenkanal angeschlossen. Die Versorgung wird beeinträchtigt, wenn jemand durch Arbeiten oberhalb der Ableitung(en) die Wasserzufuhr zu den Feldern mindestens verringert.¹⁵ Das kann durch die Einrichtung eines neuen Kanals geschehen oder durch Anzapfen vorhandener Kanäle.

Satz 1 verpflichtet den Täter zur Zahlung von 1 Schekel Silber. Eine Zahlungspflicht hat wohl auch Satz 2 enthalten. E. Cavaignac¹⁶ meint, die Zahlung „n'est pas une pénalité, mais une taxe“, wobei er an Wassermühlen denkt, von denen Strabon „précisément dans le domaine hittite“ berichtet. Deshalb deutet er das Zeichen PA₅ als „brief“, also als „Mühlgraben“. Ob man einen solchen aber „secretly, stealthily“¹⁷ etwa zuschütten kann, scheint mir doch ziemlich fraglich zu sein.

Ungeklärt bleibt die Frage, was nach der Manipulation zu geschehen hat. Wird der neue Kanal zugeschüttet, dann wäre die Zahlung als Buße anzusehen. Bleibt er bestehen, dann wird Cavaignacs „taxe“ wahrscheinlicher. Aber für welchen Zeitraum soll gezahlt werden? Da Zahlenangaben aus den Vorschriften über Löhne bekannt sind (z. B. §§ 50f.) wäre eine unbefristete „taxe“ unwahrscheinlich.

III. Das sog. mittelassyrische Rechtsbuch

In diesem Rechtscorpus befassen die §§ 17 und 18 der Tafel B mit der Bewässerung. Parallel zu § 17 gibt es noch den § 5 der Tafel 0. Wegen seines gleichlautenden Textes bleibt er hier außer Betracht. Im Gegensatz zum Codex Hammurapi befassen sich die §§ 17 und 18 nicht mit Schäden, die aus fehlerhaftem Verhalten im Zusammenhang mit der Bewässerung stehen. Es geht vielmehr um Fragen, welche die Beteiligung an Irrigationsarbeiten betreffen. Vorausgesetzt wird, daß sich mehrere Personen an diesen Maßnahmen beteiligen sollen.

1. Wenn Wasser einem Brunnen oder einer Quelle entnommen wird, so bestimmt § 17, daß sich die Bewirtschafter der umliegenden Felder an denjenigen Arbeiten beteiligen, welche zur ordnungsgemäßen Wasserentnahme notwendig sind. Darüber kann es zu Uneinigkeit kommen. Für diesen Fall erhält jeder Arbeitswillige¹⁸ eine richterliche Urkunde, welche ihm das Recht zur

¹⁵ Melchert [13] 60, H. G. Güterbock, WO 11 [1980] 91f.

¹⁶ E. Cavaignac, RHA 13. 56, 1955, 36.

¹⁷ So Melchert [13] 60 für EGIR-izziaz/EGIR-izziyan.

¹⁸ § 17 spricht zwar nur in der Einzahl, mit G. Cardascia (Les Lois Assyriennes 1969, 289) wird man aber annehmen dürfen, daß sich „deux ou plusiers cultivateurs“ an den Arbeiten beteiligen durften.

Wasserentnahme zuspricht, die Arbeitsunwilligen folglich vom Bezug ausschließt. Auf wessen Grund und Boden sich die Wasserstelle befindet, sagt die Bestimmung nicht. Offenbar kommt es nicht darauf an; Wasser ist für alle da.¹⁹

2. In § 18 ist die Situation nur ähnlich. Zum einen wird Regenwasser gesammelt, zum anderen ist die Rechtsfolge unterschiedlich.

G. R. Driver und J. C. Miles haben darauf hingewiesen, daß Wasser aus Quellen oder Brunnen nur einem beschränkten Personenkreis, Regenwasser aber – wenn es, was selten vorkommt, regnet – der Allgemeinheit zur Verfügung steht.²⁰ Da diese wegen der Irrigation natürlich ein Interesse hat, möglichst viel Regenwasser auf die Felder zu bringen, liegt hier das Sammeln im allgemeinen Interesse. Dementsprechend erhält der Arbeitswillige nicht nur eine Genehmigungsurkunde wie in § 17, sondern auch eine gegen die Arbeitsunwilligen gerichtete Urkunde.

Das Wesen dieser Urkunde ist allerdings streitig, weil der Rest des § 18 abgebrochen und daher unbekannt ist. Zu modern ist die Vorstellung, der Empfänger der Urkunde habe das Recht, gegen die Unwilligen mittels einer Behörde vorzugehen. Dann hat es aber keinen Sinn, ihm eine gegen die anderen gerichtete Urkunde zu geben, d. h. auszuhändigen. Wenn damit aber ausgedrückt worden sein sollte, er habe eine solche gegen die anderen gerichtete Urkunde bei den Richtern *erwirkt*, dann könnte das bedeuten, daß man nunmehr öffentlich, also behördlich, gegen diese Leute vorgehen durfte. Dazu könnte der allerdings nur vermutete Schluß des § 18 mit den dort genannten körperlichen Strafen passen.²¹

3. Keine Vorschrift im streng wasserrechtlichen Sinne ist der § 10 der Tafel B. Jemand hat auf einem ihm nicht gehörenden Grundstück einen Brunnen gegraben oder einen Deich angelegt. Damit geht er seiner Arbeiten verlustig und wird zudem mit 30 Stockschlägen und 20 Tagen Zwangsarbeit bestraft. Der Rest der Bestimmung ist leider zerstört. Die Sanktion deutet darauf hin, daß die Verletzung fremden Eigentums dem Strafrecht zugerechnet wird. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß der Täter seine Arbeiten beseitigen müßte, also Schadensersatz in Form von Naturalrestitution zu leisten hätte. Der betroffene Grundstückseigentümer darf anscheinend die vorhandenen Werke behalten.²²

¹⁹ Ähnlich G. Cardascia [18] 289.

²⁰ G. R. Driver/J. C. Miles, *The Assyrian Laws* 1935, 310.

²¹ Dazu vgl. G. Cardascia [19] 290; ihm folgend C. Saporetti, *Le leggi medioassire*, DSC 2 [1979] 109.

²² Wegen des unklaren Restes vgl. Cardascia [18] 280, und Saporetti [21] 105.